



Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Gemeinde Thomasburg
Dannhopweg 5
21401 Thomasburg

Lüneburg, 12.02.2023

Bebauungsplan Nr. 7 „Vor der Furth II“ 3. Bauabschnitt mit örtlicher Bauvorschrift

- Stellungnahme -

Sehr geehrter Herr Schröder,

sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide nimmt Stellung und macht Einwendungen geltend. Die Stellungnahme und die Einwendungen werden aufgrund von § 10 f, Satz 2 der Satzung für den BUND Landesverband Niedersachsen e.V.(Teil A) auch im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen abgegeben.

1. Fehlender Bedarf - Beschleunigtes Verfahren unzulässig

Grund der Einführung der §§ 13 a, 13 b BauGB ist, dem Wohnungsmangel insbesondere in Ballungsgebieten von Großstädten durch vereinfachte Verfahrensabläufe

zu begegnen, nicht aber, um in Randbereichen von Flächengemeinden Bauplätze für freistehende Einfamilienwohnhäuser auszuweisen. Das Ziel der §§ 13 a und 13 b BauGB wird geradezu konterkariert, wenn es für die Bebauung von Ackerflächen und Brachflächen am Siedlungsrand zur freien Landschaft hin angewendet wird. Die in Thomasburg geplanten Bauplätze erfüllen offensichtlich ganz andere Kriterien, als der Begegnung akuter Wohnungsnot. Ein Bedarf ist auch nicht begründet.

Der BUND würde auch gerne zu eventuellen Alternativen (z. B. Baulücken etc.) Stellung nehmen, kann das aber nicht, weil Akteneinsichten verweigert werden.

Die unter 9. der Planbegründung abgehandelten Fragen zu „Planungsalternativen“ beziehen sich ausschließlich auf die Vorstellung, dass es einen dringenden Bedarf ausgerechnet in Thomasburg im Gebiet „Vor der Furth II“ und zudem in genau dieser Größenordnung gäbe. Das ist nicht der Fall. Ein solcher Bedarf ist völlig unbegründet.

Der BUND hält anstatt eines beschleunigten Verfahrens ein ordentliches Verfahren mit Umweltprüfungen für geboten, u. a. aus folgenden Gründen:

Das Plangebiet liegt am Siedlungsrand. Es besteht aus Acker- bzw. Brachflächen. Der Acker wird landwirtschaftlich nicht mehr genutzt. Auf seiner Brachfläche hat sich Flora und Fauna entwickelt, die zunächst zu kartieren wären. Über Maßnahmen zum Erhalt von Arten kann erst danach entschieden werden.

Eine Begründung, warum hier nun ausgerechnet ein beschleunigtes Verfahren ohne besondere Umweltprüfung zu Anwendung kommen soll, fehlt. Es wird lediglich versucht zu begründen, warum gewisse Bedingungen für eine beschleunigtes Verfahren erfüllt sein könnten. Der Sinn und Zweck eines beschleunigten Verfahrens wird dabei aber ignoriert. Ein Grund für eine Beschleunigung ist aus den dem BUND zu Verfügung gestellten Unterlagen nicht ersichtlich.

Das bloße Interesse einer Gemeinde an Wachstum und Generierung von Steuereinnahmen reicht nicht aus. Es wird insbesondere Klima- und Umweltschutzziele nicht gerecht.

2. Verweigerung der Akteneinsicht

Von der Verwaltung dürfen Bürger und Umweltverbände Objektivität, Unvoreingenommenheit und Transparenz erwarten. Daran besteht ein besonderes öffentliches Interesse, insbesondere bei umweltrelevanten Maßnahmen. Akteneinsichten sind zu gewähren. Behördliches Handeln muss insofern transparent und überprüfbar sein.

An letzterem fehlt es.

Der BUND hat vergebens Einsichtnahme in alle das Plangebiet betreffende Akten verlangt. Dieses Verlangen wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Thomasburg mit der Begründung verweigert, dass dem BUND die auch öffentlich ausgelegten Unterlagen zur Verfügung zur Verfügung stehen und ein weitergehendes Recht auf Akteneinsicht nicht bestehe. Damit verkennt der Bürgermeister, dass diese Unterlagen völlig unzureichend sind. Sie reichen für eine fundierte Stellungnahme nicht aus.

Der Bürgermeister verkennt auch die niederschweligen Voraussetzungen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG und NUIG), welche ausdrücklich eine **Einsichtnahme** in alle Akten mit umweltrelevanten Informationen vorsehen. Es handelt sich nun schließlich um ein Baugebiet, welches im beschleunigten Verfahren durchgezogen werden soll. Es ist allein schon fraglich, ob es überhaupt Aktenbestandteile gibt, die keine Umweltinformationen beinhalten. Würde es allerdings solche geben, hätte der BUND daran kein Interesse. Auch hat der BUND kein Interesse an personenbezogenen geschützten Daten.

3. Flächenversiegelungen und Oberflächenwasser

Der „Fachbeitrag Oberflächenentwässerung“ beruht auf einer relativ geringen, und nur theoretisch angenommenen Maximalversiegelung. Die wird aber regelmäßig nicht eingehalten und bei weitem überzogen, wie es auf Grundstücken in der Nähe zu sehen ist. Offensichtlich beträgt die Versiegelung dort in Einzelfällen weit über 50 % der Grundstücksfläche. Zudem verlaufen Versiegelungen oft schräg abfallend auf Straßen, ohne dass für das Regenwasser zuvor Versickerungsmöglichkeiten auf den Grundstücken bestehen. Diese Fakten sind in der Betrachtung des Plangebietes mit zu berücksichtigen.

Die hydraulischen Berechnungen stammen zum Teil aus dem Jahr 1997. Sie sind völlig veraltet und nicht mehr anwendbar. Berechnungen haben auf Grundlagen aktueller Erkenntnisse zu erfolgen.

Von Starkregenereignisse mit erwartbaren Niederschlagsmengen in kurzer Zeit von 200 mm und mehr wurde damals nicht ausgegangen. Heute sind solche Ereignisse keine Seltenheit und haben bei Neuplanungen eine ausreichende Würdigung zu erfahren.

Der „Fachbeitrag Oberflächenentwässerung“ berücksichtigt auch nicht die tatsächlichen Versiegelungen auf den angrenzenden Baugebieten. Die Versiegelungen dort nehmen sogar aktuell noch zu, wie vor Ort zu beobachten ist. Es wäre zunächst eine Erfassung des dortigen Ist-Zustandes erforderlich. Die fehlt. Es wurde von rechtstheoretischen Annahmen prozentualer Versiegelungen ausgegangen, die so aber tatsächlich nicht (mehr) gegeben sind.

Ohne Erfassung des tatsächlichen Umfangs der Versiegelungen in den bereits bestehenden Baugebieten ist eine belastbare Aussage über bereits vorhandene Regenwasseraufnahmekapazitäten nicht möglich.

Eine Regelung (vgl. Begründung S. 19) die besagt, das „auf Grundstücken anfallendes Oberflächenwasser soll möglichst auf den Grundstücken zurückgehalten werden und dezentral dort versichern“ ist unzureichend. Aus einer solchen Empfehlung („soll möglichst“) ergibt sich kein „weiterer positiver Effekt für den Wasserhaushalt“. Die Regelung erlaubt nämlich, großzügig auf kostenintensive Maßnahmen zu verzichten und das Wasser nach Belieben von Grundstücken abzuleiten, wie es aktuell auf Grundstücken in angrenzenden Gebieten teilweise praktiziert wird.

Die Regelung, dass „Stellplätze und Grundstückszufahrten nur in wasser- und luftdurchlässiger Ausführung zulässig“ sein sollen, lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Z. B. großflächige Versiegelungen mit dunklen Betonplastersteinen, die Wasser schnell abfließen lassen und zudem bei Sonnenschein die Luft aufheizen. Beispiele dieser Art sind im angrenzenden Neubaugebiet zu sehen.

4. Verbot von Schotter- und Steingärten

Die Erwähnung ist lobenswert, aber nicht erforderlich, weil Schottergärten schon seit Jahrzehnten unzulässig sind.

Schaut man sich allerdings die umliegenden Neubaugebiete an, so kann man sehr gut sehen, dass die Verbote offensichtlich nicht umgesetzt wurden. Es stellt sich die Frage, ob darauf seitens der Gemeinde überhaupt geachtet wird.

5. Solaranlagen, Photovoltaik, Dach- und Wandbegrünung, Heizungsanlagen, Verbrennung fossiler Rohstoffe, Klimaschutzziele

Verbindliche Regelungen, die mit den anerkannten Klimazielen im Einklang stehen und in anderen Neubaugebieten schon lange verbindlich geregelt sind, fehlen.

Sie sind aber erforderlich. U. a. auch aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021, 1 BvR 2656/18, wonach allein schon bei wissenschaftlicher Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen sind.

Die konkrete Prüfung und Einbeziehung von Klimaschutzaspekten fehlt in der Planung. Allgemeine Begriffe, die eine Berücksichtigung vielleicht suggerieren könnten, reichen natürlich nicht aus.

6. Grundstücke für Pendler?

Da es kaum bzw. keine Arbeitsplätze in der Umgebung gibt, stellt sich die Frage, für welche Familien ausgerechnet in Thomasburg Bedarf bestehen sollte. Viele der angrenzenden Einfamilienwohnhäuser sind offensichtlich Pendlerquartiere mit großzügigen (versiegelten) Parkflächen für jeweils mehrere Kraftfahrzeuge.

Schaffung von Wohnraum in fernab gelegenen ländlichen Gebieten für Kfz.-Pendler nach Lüneburg oder Hamburg ist kritisch zu betrachten. Eine Prüfung zu dieser Fra-

ge ist aus den dem BUND zugänglichen Planungsunterlagen nicht zu ersehen. Eine Vorüberhebung wird gefordert.

7. Fazit

An einer behutsamen Entwicklung von einigen Baugrundstücken bestehen unter Berücksichtigung aller Klima- und Umweltaspekte und ohne Betrachtung möglicher Baulücken keine grundsätzlichen Bedenken, wenn tatsächlich Bedarf bestehen würde und dieser zuvor sorgfältig, nachvollziehbar und transparent erhoben wurde.

Klima- und Umweltschutzziele blieben in der bisherigen Planung weitgehend unberücksichtigt.

Ein beschleunigtes Verfahren gemäß §§ 13 a, 13 b BauGB ist unzulässig.

Der BUND regt an, das Verfahren auszusetzen.

Ggf. kann unter Verzicht auf die Ausnahmeregelung der §§ 13 a, 13 b BauGB und unter umwelt- und klimafreundlicher Betrachtung sowie bei Nachweis notwendigen Bedarfs neu geplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.